



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01390**
Datum: 15.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	07.07.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: **Beschluss über die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer der
Theater, Oper und Orchester GmbH Halle****

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Anzahl der Geschäftsführer der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird mit zwei bestimmt.
2. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☐ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☐ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige **Gesellschafterin** der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, im Folgenden kurz „TOOH“ oder „Gesellschaft“ genannt.

Der **Aufsichtsrat** der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2020 beschlossen, einen **zweiten Geschäftsführer** zu bestellen.

Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle unterliegt gemäß § 7 Abs. 2 lit. k) des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung durch die **Gesellschafterversammlung**.

Als Begründung wurde durch die Antragsteller im Aufsichtsrat angeführt:

„Der derzeitig bestellte Geschäftsführer der Theater, Oper und Orchester GmbH wurde vom Aufsichtsrat für die Vertragszeit nach dem 01.08.2021 nicht verlängert. Hierdurch besteht dringender Handlungsbedarf des Aufsichtsrats der TOOH aus zwei Gründen. Zum einen ist öffentlich geworden, dass sich der zurzeit beschäftigte Geschäftsführer der TOOH auf Stellen wie z.B. die des Beauftragten für Kultur und Sport bei der Stadt Halle mit Antritt ab bereits diesem Sommer 2020 weg beworben hat. Zum zweiten braucht die TOOH ab sofort eine/n zweite/n Geschäftsführer/in welche sich in die Materie eines der größten Kulturbetriebe Sachsen-Anhalts einarbeitet. Es stehen nicht nur durch die Krisenplanung der Corona Pandemie, sondern auch rechtliche Entscheidungen kurz- und mittelfristig, wie z.B. Nichtverlängerungsmitteilungen im kommenden Herbst an. Zusätzlich sollte eine neue Führungskraft bereits jetzt in die Entscheidungen für die Spielzeit 2020/21 und 21/22 einbezogen werden. Selbst im Geschäftsführerbericht vom 05.03.20 regt der derzeitige Geschäftsführer nachvollziehbar die Bestellung eines zweiten Geschäftsführers an. Die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten konnten von den Mitgliedern des Aufsichtsrats in der BMA eingesehen werden. Die Grundlagen der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers sind im Gesellschaftsvertrag geregelt und kollidieren nicht mit dem beantragten Beschluss.“

Beschlusszuständigkeit

Der **Ausschuss für Finanzen, städtischeeteiligungsverwaltung und Liegenschaften** ist zur Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle entscheidungsbefugt, da er nach in Kraft treten von § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der **Hauptsatzung** der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen abschließend entscheidet, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des **Stadtrates** der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 KVG-LSA oder aufgrund des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages ist nicht gegeben.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.